OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-950077/12/MB/BBa

Datum:
Linz, 9. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der MMag.[a] Dr.[in] R K, vertreten durch RA. Dr. M R, x, gegen den Bescheid des Stadtsenates der Stadt Wels, beschlossen am 8. November 2016, abgefertigt am 11. November 2016, GZ: RMB-PersR-118158-2016, betreffend Abweisung der Berufung gegen die bescheidmäßige Einstellung der Journaldienstvergütung und Bereitschaftsentschädigung gemäß § 7 NGV 2002 II nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. November 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Bescheid der belangten Behörde vollinhaltlich bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wels vom 21. April 2016, GZ: DI-PersR-118158-2016, wurde mit Wirkung per 1. Mai 2016 die Frau M MMag.[a] Dr.[in] R K (in der Folge kurz: Beschwerdeführerin, Bf) seit 1. Mai 2012 zuerkannte Journaldienstvergütung sowie Bereitschaftsentschädigung eingestellt.

Der Spruch des Bescheides lautete wie folgt [Hervorhebungen im Original]:

„1. Mit Wirkung 1. Mai 2016 wird die mit 1. Mai 2012 aufgrund einer Bemessungsgrundlage von jährlich 144 Normal- und 24 Sonn- und Feiertagsüberstunden gemäß § 7 NGV 2002 II zuerkannte Journaldienstvergütung eingestellt.
2. Mit Wirkung 1. Mai 2016 wird die mit 1. Mai 2012 aufgrund einer Bemessungsgrundlage von 4.848 Stunden Bereitschaft an Werktagen und 1.176 Stunden Bereitschaft an Sonn- und Feiertagen gemäß § 7 NGV 2002 II zuerkannte Bereitschaftsentschädigung eingestellt."

2. Die dagegen von der Bf eingebrachte Berufung wurde mit Berufungsbescheid des Stadtsenates der Stadt Wels (in der Folge kurz: belangte Behörde), beschlossen am 8. November 2016, abgefertigt am 11. November 2016, GZ: RMB-PersR-118158-2016, abgewiesen und der Bescheid vollinhaltlich bestätigt.

Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Bf mit Schreiben des Bürgermeisters vom 4. März 2016 mitgeteilt worden sei, dass die Erbringung von Stunden außerhalb der Normalarbeitszeit sowie eine Bereitschaft zur Erreichbarkeit für die Ausübung ihrer Funktion als M nicht mehr erforderlich sei. Dadurch habe sich der dem Dekret vom 27. April 2012 zugrunde gelegte Sachverhalt, mit dem gemäß § 7 NGV 2002 II aufgrund einer Bemessungsgrundlage von 144 Normal- und 24 Sonn- und Feiertagsüberstunden jährlich eine Journaldienstvergütung sowie eine Bereitschaftsentschädigung aufgrund einer Bemessungsgrundlage von 4.848 Stunden Bereitschaft an Werktagen und 1176 Stunden Bereitschaft an Sonn- und Feiertagen jeweils jährlich zuerkannt wurde, maßgeblich geändert. Gemäß § 4 Abs 5 NGV 2002 II sei die pauschalierte Nebengebühr daher neu zu bemessen.

3. Dagegen richtet sich die gegenständliche, sowohl bei der belangten Behörde als auch beim Landesverwaltungsgericht eingebrachte Beschwerde vom 12. Dezember 2016. Darin bringt die Beschwerdeführerin zusammengefasst nachfolgende Punkte vor:

- Mangels Erkennbarkeit der bescheiderlassenden Behörde läge kein Bescheid vor. Falls doch, sei dieser dem Magistrat und somit der unzuständigen Behörde zuzurechnen.
- Das Bestellungsdekret sei ein Bescheid und somit nur innerhalb der engen Grenzen des § 68 AVG abänderbar. Diese würden im gegenständlichen Fall, da es sich um keine „begünstigenden Abänderungen“ handle, nicht vorliegen. Eine derartige Abänderung des Bestellungsdekrets ohne Rechtsgrundlage sei rechtswidrig.
- Die Voraussetzungen für die Neufestsetzung der fraglichen Nebengebühren lägen nicht vor. Die bloße Mitteilung des Bürgermeisters vom 4. April 2016, dass er die Erbringung der mit der Journaldienstvergütung und Bereitschaftsentschädigung in Zusammenhang stehenden Leistungen als nicht (mehr) notwendig erachte, stelle keine wesentliche Änderung der Anspruchsvoraussetzungen dar.
- Die Aufgaben einer M seien nur durch die Erbringung von Mehrleistungen bewältigbar.

4. Mit Schreiben vom 6. Februar 2017, eingelangt am 13. Februar 2017, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

5. Mit E-Mail vom 9. Oktober 2017 legte der Magistrat der Stadt Wels auf Ersuchen durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die geltende Nebengebührenverordnungen der Stadt Wels vor.

6. Am 9. November 2017 nahm ein Vertreter der belangten Behörde beim Landesverwaltungsgericht Akteneinsicht.

7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 21. November 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, zu der sowohl die Bf samt Rechtsvertreter als auch Vertreter der belangten Behörde erschienen sind.

Die Bf bzw. ihr Vertreter sowie die belangte Behörde konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun, sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, das Beschwerdevorbringen sowie durch die unter Punkt I. dargestellten eigenen Erhebungen bzw. Eingaben der Parteien, insbesondere durch die Abhaltung der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. November 2017.

Der nachstehend festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren. Die einzelnen Sachverhaltselemente blieben im Verfahren unbestritten und erschienen dem Gericht glaubhaft, ausreichend und schlüssig, um eine rechtliche Beurteilung vorzunehmen, weshalb sie der vorliegenden Entscheidung zugrunde gelegt wurden.

2. Folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt steht fest:

2.1. Mit Dekret des Bürgermeisters vom 27. April 2012 wurde die Bf über Beschluss des Stadtsenates vom 27. April 2012 mit Wirkung vom 1. Mai 2012 gemäß §§ 6 bis 9 Oö. StGBG unter Verleihung eines Dienstpostens der Funktionslaufbahn 2.1 zur definitiven Beamtin der Stadt Wels ernannt. Vor dem 1. Mai 2012 befand sich die Bf weder in einem privatrechtlichen noch in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wels.

Mit Schriftstück des Bürgermeisters vom 27. April 2017 wurde der Bf mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2012 eine Journaldienstvergütung gemäß § 7 NGV 2002 II aufgrund einer Bemessungsgrundlage von 144 Normal- und 24 Sonn- und Feiertagsüberstunden jährlich zuerkannt. Weiters wurde ihr eine Bereitschaftsentschädigung gemäß § 7 NGV 2002 II aufgrund einer Bemessungsgrundlage von 4.848 Stunden Bereitschaft an Werktagen und 1176 Stunden Bereitschaft an Sonn- und Feiertagen jeweils jährlich gewährt.

In besagtem Schriftstück wird dazu auszugsweise wie folgt ausgeführt:
„[...] Nach der Weisung des Bürgermeisters und unter dessen unmittelbarer Aufsicht obliegt Ihnen die Leitung der Geschäfte des Magistrates, die Leitung des inneren Dienstes [...]
Dienst- und besoldungsrechtliche Konsequenzen ergeben sich durch diese Bestellung auf dem Zulagen- und Nebengebührensektor; es gebührt Ihnen ab 1.5.2012 monatlich [Aufzählung der konkreten Nebengebühren gemäß der NGV 2002 II, Anm.]
Der Bürgermeister“

Bei der Bereitschaftsentschädigung handelt es sich konkret um eine Entschädigung gemäß § 7 Abs 4 NGV 2002 II.
[Dekret und Schreiben vom 27. April 2012, Beilage A. und B. zur Niederschrift bzw. Niederschrift, ON 10 LVwG-Akt]

2.2. Am 4. März 2016, der Bf zugestellt am 22. März 2016, erging ein Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Wels mit folgendem Inhalt an die Bf:

„Sehr geehrte Frau M!

Ich teile Ihnen mit, dass die Erbringung von Stunden außerhalb der Normalarbeitszeit sowie eine Bereitschaft zur Erreichbarkeit für die Ausübung der Funktion des M für Sie nicht mehr erforderlich ist.

Ich ersuche um entsprechende Berücksichtigung.

Der Bürgermeister“
[Schreiben vom 4. März 2017 + Zustellschein; ON 1 und 2 Behördenakt]

2.3. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wels vom 21. April 2016, GZ: DI-PersR-118158-2016, wurde mit Wirkung per 1. Mai 2016 die der Bf seit 1. Mai 2012 zuerkannte Journaldienstvergütung sowie Bereitschaftsentschädigung eingestellt.
Der Spruch des Bescheides lautete wie folgt [Hervorhebungen im Original]:

„1. Mit Wirkung 1. Mai 2016 wird die mit 1. Mai 2012 aufgrund einer Bemessungsgrundlage von jährlich 144 Normal- und 24 Sonn- und Feiertagsüberstunden gemäß § 7 NGV 2002 II zuerkannte Journaldienstvergütung eingestellt.
2. Mit Wirkung 1. Mai 2016 wird die mit 1. Mai 2012 aufgrund einer Bemessungsgrundlage von 4.848 Stunden Bereitschaft an Werktagen und 1.176 Stunden Bereitschaft an Sonn- und Feiertagen gemäß § 7 NGV 2002 II zuerkannte Bereitschaftsentschädigung eingestellt.“

[Bescheid Erstbehörde; ON 11 Behördenakt]

2.4. Über die Berufung der Bf gegen den Bescheid des Magistrats vom 21. April 2016 wurde mit undatierter Erledigung, hinterlegt ab 15. November 2016, wie folgt abgesprochen [Hervorhebungen im Original]:

„Es ergeht aufgrund des Beschlusses des Stadtsenates der Stadt Wels vom 08.Nov.2016 als Behörde zweiter Instanz im eigenen Wirkungsbereich der Stadt nachstehender

SPRUCH:

Die Berufung von M MMag. Dr. R K gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wels vom 21.04.2016, DI-PersR-118158-2016, wird als unbegründet abgewiesen und der Bescheid vollinhaltlich bestätigt.

Rechtsgrundlagen:
§ 2 Abs. 2 und § 138 Abs. 3 Oö. StGBG 2002, LGBl. Nr. 50/2002 idgF
iVm §§ 194 ff Oö. GDG 2002. LGBl. Nr. 52/2002 idgF
§§ 4 und 7 Nebengebührenverordnung 2002 II (NGV 2002 II)
§§ 7 und 66 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF
§ 1 DGV 1984, BGBl. Nr. 29/1984 idgF
§§ 37, 51 und 64 STW 1992, LGBl. Nr. 8/1992 idgF“

Im Kopf dieser Erledigung scheint der Schriftzug „Stadt Wels Rechtsmittelbüro“ auf. Die Erledigung enthält folgende Fertigungsklausel: „*Im Auftrag: Mag. H A*“ und ist von diesem eigenhändig unterschrieben. Neben der Fertigungsklausel findet sich eine Stampiglie mit dem Schriftzug „*Magistrat der Stadt Wels*“.
[Berufungsbescheid; ON 31 Behördenakt]

Dieser Erledigung liegt ein Mehrheitsbeschluss des Stadtsenates vom 8. November 2016 zugrunde. Dem Stadtsenat lag bei Beschlussfassung der Gesamtbescheidentwurf vor. [Amtsbericht, ON 30 Behördenakt].

2.5. Der Bf wurden die Journaldienstvergütung sowie die Bereitschaftsentschädigung noch bis Mitte August 2016 ausbezahlt. [Tonbandprotokoll, ON 10ad LVwG-Akt]

III.

1. Maßgebliche Rechtslage:

1.1. Das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002 - Oö. StGBG 2002, LGBl. Nr. 50/2002 idF LGBl.Nr. 49/2017, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz ist auf alle Beamten und Beamtinnen der Städte mit eigenem Statut anzuwenden. [...]

§ 2
Beamte (Beamtinnen)

(1) Beamte (Beamtinnen) im Sinn dieses Landesgesetzes sind Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Stadt mit eigenem Statut stehen. [...]

§ 36
Dienstpflichten gegenüber Vorgesetzten

(1) Der Beamte (Die Beamtin) untersteht den ihm (ihr) übergeordneten Vorgesetzten. Der Bürgermeister (Die Bürgermeisterin) ist Vorgesetzte(r) aller Beamt(inn)en.
(2) Der Beamte (Die Beamtin) hat seine(n) (ihre) Vorgesetzte(n) zu unterstützen und ihre (seine) Weisungen, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen.
(3) Der Beamte (Die Beamtin) hat die Befolgung einer Weisung abzulehnen, wenn [...]
(4) Hält der Beamte (die Beamtin) eine Weisung eines (einer) vorgesetzten Beamten (Beamtin) aus einem anderen Grund für rechtswidrig, kann er (sie), wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, vor Befolgung der Weisung seine (ihre) Bedenken dem (der) Vorgesetzten mitzuteilen (Anm: Richtig: mitteilen). Solang der (die) Vorgesetzte die Weisung nicht schriftlich wiederholt, gilt sie als zurückgezogen.

§ 86
Gehaltsrechtliche Bestimmungen

(1) Hinsichtlich der Ansprüche des Beamten (der Beamtin) auf Bezüge sind, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, die Vorschriften gemäß § 2 maßgeblich.
[...]
(3) Die Nebengebühren und Zulagen sind durch Verordnung des Stadtsenats festzusetzen, wobei auf die für Landesbeamte (-beamtinnen) geltende Regelung Bedacht zu nehmen ist.
[...]

§ 138
Sonderbestimmungen für Beamte (Beamtinnen), die nach dem 1. Juli 2002 ein Dienstverhältnis zu einer Statutargemeinde begründen

(1) Die §§ 4, 6 Abs. 2 bis 5, 11, 12, 67 letzter Satz, 72 Abs. 1 Z 2 lit. c und Abs. 7 letzter Satz sowie § 86 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 4 bis 10 sind nicht anzuwenden.
[...]
(3) § 2 Abs. 2 lautet: ‚(2) Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Dienstverhältnis der Beamten (Beamtinnen) der Städte mit eigenem Statut neben den gehaltsrechtlichen Bestimmungen des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 folgende Landesgesetze einschließlich allfälliger auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen der Landesregierung nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 bis 4 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 sinngemäß anzuwenden:
- [...]
An die Stelle der Zuständigkeit der Organe des Landes bzw. der Gemeinde tritt die Zuständigkeit der entsprechenden Organe der Stadt.
[...]“

1.2. Das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 - Oö. GDG 2002, LGBl. Nr. 52/2002 idF LGBl.Nr. 49/2017, bestimmt unter anderem wie folgt:

„§ 194
Nebengebühren

[...]
(6) Die pauschalierte Nebengebühr ist neu zu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird mit dem Tag der Änderung wirksam.“

1.3. Die Verordnung des Stadtsenats der Stadt Wels vom 24. September 2002 betreffend die Festsetzung der Nebengebühren für Beamte, die nach dem 30. Juni 2002 ein Dienstverhältnis zur Stadt Wels begründen oder gemäß § 141 Oö. Statutargemeinde-Beamtengesetz 2002 eine Optionserklärung ins neue Dienstrecht rechtswirksam abgegeben haben – Nebengebührenverordnung 2002 II (NGV 2002 II), bestimmt auszugsweise wie folgt:

„§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung ist auf Beamte der Stadt Wels anzuwenden, die
1. nach dem 30. Juni 2002 ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Stadt Wels begründen
2. [...]

§ 2
Nebengebühren

(1) Für die Beamten gelten folgende Nebengebühren:
[...]
3. Journaldienstvergütung und Bereitschaftsentschädigung (§ 7)
[...]
(2) Dem Beamten werden Nebengebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen dieser Verordnung gewährt. [...]

§ 3
Mitwirkungspflicht des Beamten und Meldepflicht

[...]
(4) Der Beamte und die Dienstvorgesetzten sind verpflichtet, alle auf den Anspruch und die Auszahlung der Nebengebühren Einfluss habenden Veränderungen und Ereignisse innerhalb von 2 Wochen auf dem Dienstweg der für die Personalangelegenheiten zuständigen Magistratsabteilung schriftlich zu melden.
(5) Zur Sicherstellung einer in jedem Fall sachlich gerechtfertigten Zuerkennung der einzelnen Nebengebühren ist grundsätzlich das Zutreffen der für die Zuerkennung jeder einzelnen Nebengebühr erforderlichen Voraussetzungen seitens des zuständigen Dienstvorgesetzten (Dienststellenleiter, Abteilungsleiter, Magistratsdirektor) und der für die Personalangelegenheiten zuständigen Magistratsabteilung zu prüfen.
(6) Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die einzelnen Nebengebühren ist von den zuständigen Dienstvorgesetzten laufend zu überwachen.

§ 4
Pauschalierung der Nebengebühren

(1) Die in [...] und § 7, § 8 und § 9 angeführten Nebengebühren können pauschaliert werden, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, dass die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist. [...]
(2) Das Pauschale hat den ermittelten Durchschnittswerten unter Bedachtnahme auf Abs. 4 angemessen zu sein und ist festzusetzen
1. [...]
2. bei der Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan, der Journaldienstvergütung, der Bereitschaftsentschädigung, [...] in einem Prozentsatz des Betrages von 1.850,80 Euro. [...]

(3) Pauschalierte Nebengebühren sind mit dem jeweiligen Monatsbezug auszuzahlen.
[...]

(5) Die pauschalierte Nebengebühr ist neu zu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zu Grunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monatsersten wirksam. [...]

§ 7
Journaldienstvergütung und Bereitschaftsentschädigung

(1) Dem Beamten, der außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden zu einem Journaldienst herangezogen wird, gebührt für die im Journaldienst enthaltene Bereitschaftszeit und Dienstleistung an Stelle der Vergütungen nach den § 5 Abs. 1 bis 5 und 7 und § 6 Abs. 1 bis 4 eine Journaldienstvergütung.
(2) Dem Beamten, der sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden auf Anforderung in einer Dienststelle oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten hat, um bei Bedarf auf der Stelle seine dienstliche Tätigkeit aufnehmen zu können, gebührt hiefür an Stelle der in den § 5, 6 Abs. 1 bis 4 bestimmten Nebengebühren eine Bereitschaftsentschädigung. Diese Bereitschaftsentschädigung beträgt für jede Stunde der Bereitschaft 0,10 % des Ausgangsbetrages gemäß § 4 Abs. 2 Z. 2.
(3) Dem Beamten, der sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden sowohl in seiner Wohnung erreichbar zu halten als auch von sich aus bei Eintritt von ihm zu beobachtender Umstände seine dienstliche Tätigkeit aufzunehmen hat, gebührt hiefür an Stelle der in den § 5, 6 Abs. 1 bis 4 bestimmten Nebengebühren eine Bereitschaftsentschädigung. Diese Bereitschaftsentschädigung beträgt für jede Stunde der Bereitschaft 0,10 % des Ausgangsbetrages gemäß § 4 Abs. 2 Z. 2.
(4) Dem Beamten, der sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden erreichbar zu halten hat (Rufbereitschaft), gebührt hiefür an Stelle der in den § 5, 6 Abs. 1 bis 4 bestimmten Nebengebühren eine Bereitschaftsentschädigung. Diese Bereitschaftsentschädigung beträgt für jede Stunde der Bereitschaft an Werktagen 0,05 % und an Sonn- und Feiertagen 0,07 % des Ausgangsbetrages gemäß § 4 Abs. 2 Z. 2.“

1.4. Die hier relevanten Bestimmungen des Statuts für die Stadt Wels 1992, LGBl 8/1992 idF LGBl 41/2015, lauten – auszugsweise – wie folgt:

„Der Magistrat
§ 37
Zusammensetzung

(1) Der Magistrat besteht aus dem (der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) als Vorstand, dem (der) Magistratsdirektor (Magistratsdirektorin) und den übrigen Bediensteten.
(2) Die Leitung des inneren Dienstes obliegt unter der unmittelbaren Aufsicht des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) dem (der) Magistratsdirektor (Magistratsdirektorin). Der (Die) Magistratsdirektor (Magistratsdirektorin) ist über Vorschlag des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) durch den Stadtsenat befristet auf fünf Jahre zu bestellen. Der (Die) Magistratsdirektor (Magistratsdirektorin) muss ein(e) rechtskundige(r) Verwaltungsbeamter (Verwaltungsbeamtin) sein. […]

Zuständigkeit des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin)
§ 49
Eigener Wirkungsbereich

(1) Der (Die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) vertritt die Stadt nach außen.
(2) Der (Die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) ist der Vorstand des Magistrates und für dessen Geschäftsführung verantwortlich.
[...].
(4) Dem (Der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) steht - unbeschadet der dem Stadtsenat zustehenden Rechte - die Zuweisung des Personals zu.
(5) Alle Bediensteten der Stadt sind dem (der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) verantwortlich. [...]

§ 64
Instanzenzug

(1) Sofern nicht durch Gesetz eine andere Berufungsinstanz gegeben ist, entscheidet in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadtsenat über Berufungen gegen Bescheide des Magistrates. Der Stadtsenat übt gegenüber dem Magistrat auch die in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.
(2) Gegen die Entscheidung des Stadtsenates ist eine Berufung nicht zulässig."

2. Zur Frage des Vorliegens eines Nichtbescheids bzw. der Erlassung durch die zuständige Behörde

2.1. Die Bf macht in ihrer Beschwerde zunächst geltend, dass mangels Behördenerkennbarkeit kein Bescheid vorliege. Begründend führt sie dazu aus, dass in der Präambel darauf hingewiesen werde, dass der Spruch auf Grund des Beschlusses des Stadtsenates als Behörde zweiter Instanz im eigenen Wirkungsbereich ergehe. Die Erledigung sei durch Mag. H A unterzeichnet und es finde sich neben dessen Unterschrift die Stampiglie des Magistrats der Stadt Wels. Es sei de facto nicht erkennbar, ob der Bescheid durch den Magistrat der Stadt Wels oder den Stadtsenat der Stadt Wels erlassen worden sei. Die Anführung des Hilfsapparats „Rechtsmittelbüro" der Stadt Wels genüge dem keinesfalls.

2.2. Mit diesem Vorbringen zeigt die Bf aber keine Nichtigkeit des angefochtenen Bescheids auf: Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) ist es für die Zurechnung eines Bescheids etwa zum Gemeinderat nicht ausschlaggebend, dass die Fertigungsklausel – jeden Zweifel ausschließend – „für den Gemeinderat, der Bürgermeister" lautet, sofern nur aus dem Bescheid sonst ersichtlich ist, dass er auf der Willensbildung im Gemeinderat beruht (vgl dazu VwGH 03.10.1996, 96/06/0111; 31.07.2006, 2005/05/0370; sowie *Hengstschläger/Leeb,* AVG^2 § 18 Rz 16 mwN).

Wenn die Präambel des angefochtenen Bescheids nun lautet: „*Es ergeht auf Grund des Beschlusses des Stadtsenates der Stadt Wels vom 08. Nov. 2016 als Behörde*

zweiter Instanz im eigenen Wirkungsbereich der Stadt nachstehender Spruch […]", ist daraus im Sinne der Rechtsprechung des VwGH klar die Intention erkennbar, dass der Bescheid dem Stadtsenat, der im konkreten Fall auch tatsächlich den behördlichen Willen gebildet hat, zugerechnet werden soll (vgl VwGH 11.03.1983, 82/17/0068 mwN, 06.05.1996, 91/10/0131, 20.11.2007, 2007/16/0150). Angesichts dieser gewählten Formulierung ist im Sinne der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ausreichend klargestellt, dass es sich um eine Entscheidung des Stadtsenates der Stadt Wels handelt. An welcher Stelle des Bescheides die Behörde genannt ist, ist für die rechtliche Qualifikation der Erledigung als Bescheid irrelevant.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Fertigung auch den Anforderungen der geltenden Geschäftsordnung für den Magistrat Wels 2005 entspricht, wonach bei bescheidmäßigen Erledigungen in der Einleitung unmittelbar vor dem Spruch zum Ausdruck zu bringen ist, welche Behörde in welcher Instanz und in welchem Wirkungsbereich den Bescheid erlässt und die Fertigungsklausel, sofern die Genehmigung nicht durch den Bürgermeister, Vizebürgermeister, Stadtrat oder Magistratsdirektor erfolgt, unter Entfall der Behörde „Im Auftrag" zu lauten hat.

Nach der Rechtsprechung ist es auch unproblematisch, wenn an einer Stelle die Behörde und an einer anderen Stelle (etwa im Kopf) der Hilfsapparat der Behörde (im konkreten Fall etwa der Magistrat), dessen sie sich bei der Ausfertigung des Bescheids bedient, genannt ist (vgl. etwa VwGH 18.02.1992, 90/07/0168, 15.03.1994, 93/11/0277 und 17.10.2008, 2007/12/0049, sowie *Hengstschläger/Leeb,* AVG[2] § 18 Rz 16 f). Der Magistrat, dessen Stampiglie tatsächlich neben der Fertigung der Erledigung aufscheint, ist im gegenständlichen Fall lediglich als Hilfsorgan der Organe der Stadt, deren Geschäfte der Magistrat besorgt, eingeschritten (vgl VwGH vom 06.05.1996, 91/10/0131).

2.3. Gemäß § 64 Abs 1 des Statuts für die Stadt Wels 2002 entscheidet grundsätzlich in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Stadtsenat über Berufungen gegen Bescheide des Magistrats. Die belangte Behörde war somit zur Erlassung des angefochtenen Bescheides, mit dem die Berufung gegen den im eigenen Wirkungsbereich erlassene Bescheid des Magistrates der Stadt Wels vom 21. April 2016, DI-PersR-118158-2016, abgewiesen wurde, zuständig.

3. <u>Zur Anwendbarkeit des Oö. StGBG 2002, der NGV 2002 II sowie des Oö. GDG 2002</u>

Mit Dekret des Bürgermeisters vom 27. April 2012 wurde die Bf über Beschluss des Stadtsenates vom 27. April 2012 mit Wirkung vom 1. Mai 2012 gemäß §§ 6 bis 9 Oö. StGBG unter Verleihung eines Dienstpostens der Funktionslaufbahn 2.1 zur definitiven Beamtin der Stadt Wels ernannt. Vor dem 1. Mai 2012 befand sich die Bf weder in einem privatrechtlichen noch in einem öffentlich-rechtlichen

Dienstverhältnis zur Stadt Wels. Die Bf steht seit folglich seit 1. Mai 2012 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Statutarstadt Wels und ist somit „Beamtin“ iSd der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Oö. StGBG 2002.

Als solche ist sie folglich gemäß § 1 Abs. 1 leg. cit. vom Anwendungsbereich des Oö. StGBG 2002 erfasst. Da die Bf zeitlich weit nach Ende Juni bzw Anfang Juli des Jahres 2002 ihr Dienstverhältnis zur Stadt Wels begründete, ist für sie die Bestimmung des § 138 Oö. STGBG 2002 maßgeblich. Dieser bestimmt für Beamte, die nach dem 1. Juli 2002 ein Dienstverhältnis zu einer Statutargemeinde begründeten, unter anderem, dass für diese der § 2 Abs. 2 leg cit. einen abweichenden Wortlaut aufweist; konkret „(2) Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Dienstverhältnis der Beamten (Beamtinnen) der Städte mit eigenem Statut neben den gehaltsrechtlichen Bestimmungen des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 folgende Landesgesetze einschließlich allfälliger auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen der Landesregierung nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 bis 4 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 sinngemäß anzuwenden: [...]“.

Aufgrund des Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zur Stadt Wels im Jahr 2012 (und somit nach dem 30. Juni 2002, vgl § 1 Abs 1 NGV 2002 II) ist auch die gemäß § 86 Abs 3 Oö. StGBG 2002 vom Stadtsenat erlassene NGV 2002 II maßgeblich.

Daraus ergibt sich, dass für die Festlegung der der Bf für ihren verrichteten Dienst zustehenden Nebengebühren primär das Oö. StGBG 2002 bzw. die danach erlassene NGV 2002 II und lediglich subsidiär (arg: „*soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist*“ in § 2 Abs 2 Oö. StGBG 2002 idF des § 138 leg cit) die gehaltsrechtlichen Bestimmungen des Oö. GDG 2002 die maßgeblichen generellen Normen darstellen.

4. Zur Neubemessung der pauschalierten Nebengebühren

4.1. *Behauptete rechtswidrige Abänderung des Bestellungsdekrets*

Die Bf bringt sinngemäß vor, dass es sich bei der Einstellung der Journaldienstvergütung bzw. Bereitschaftsentschädigung um eine gemäß § 68 AVG unzulässige (da keine „begünstigende“) Abänderung des als Bescheid zu qualifizierenden Bestellungsdekrets/Schreibens des Bürgermeisters vom 27. April 2012 handle. Dem ist zu entgegnen, dass besagtem Schriftstück zwar unstrittig Bescheidcharakter zukommt und ein solcher, sobald er wie im vorliegenden Fall in Rechtskraft erwachsen ist, nur in den engen Grenzen des § 68 AVG abänderbar ist. Jedoch übersieht die Bf, dass nur die im Zeitpunkt der der Entscheidung bestehende Sach- und Rechtslage von der Rechtskraft eines Bescheides erfasst ist (vgl. umfassend zu den Grenzen des § 68 AVG *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 68,

insb. zur Identität der Sache Rz 23 ff mwN). Wenn sich aber wie im vorliegenden Fall, wie auch sogleich noch unter Punkt III.4.2. näher dargelegt wird, die zu beurteilende Sachlage ändert, liegt kein Fall des § 68 AVG vor und steht einer (neuerlichen) Bescheiderlassung somit res judicata nicht entgegen.

Bei der von der belangten Behörde bestätigten Sachentscheidung der Erstbehörde handelte es sich vielmehr um eine neue Entscheidung, die – wie in § 4 Abs 5 NGV 2002 II vorgesehen – auf Grund wesentlich geänderter Verhältnisse im Sinne einer gebundenen Entscheidung zu treffen ist (arg: „*ist neu zu bemessen*“), und nicht um eine Durchbrechung der materiellen Rechtskraft.

Nur der Vollständigkeit halber sei auf mit § 4 Abs 5 NGV 2002 II vergleichbare Regelungen hingewiesen: So ist auch in der auf die Beamten des Landes anzuwendenden, mit besagter Anordnung vergleichbaren Bestimmung des § 15 Abs 6 leg Oö. Landes-Gehaltsgesetzes (in der Folge kurz: Oö. LGG) vorgesehen, dass die pauschalierte Nebengebühr neu zu bemessen ist, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Entsprechendes ist auch im subsidiär auf das Dienstverhältnis der Bf anzuwendenden OÖ GDG 2002 geregelt, wenn dort unter der Überschrift „Nebengebühren“ in § 194 Abs 6 normiert wird, dass die pauschalierte Nebengebühr neu zu bemessen ist, „*wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat.*“

4.2. *Zu den Voraussetzung für die Neufestsetzung der fraglichen Nebengebühren*

4.2.1 Wesenskern eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ist es, dass dieses durch Gesetz bestimmt wird und besoldungsrechtliche Ansprüche nur nach besoldungsrechtlichen Vorschriften (einschlägige Gesetz(e) bzw. Verordnungen) geltend gemacht werden können. Im konkreten Fall sind dies insb. die unter Punkt III.3. genannten Normen; im Wesentlichen die NGV 2002 II.

Gegenstand des im Instanzenzug ergangenen, angefochtenen Bescheids war ausschließlich die Gebührlichkeit zweier Nebengebühren, nämlich jene von Bereitschaftsentschädigung und Journaldienstvergütung. Maßgeblich für die Beurteilung eines derartigen besoldungsrechtlichen Anspruchs sind folglich die dafür insb. in § 7 der NGV 2002 II festgelegten Voraussetzungen:

Eine Journaldienstvergütung gemäß § 7 Abs 1 NGV 2002 II gebührt einer Beamtin nur dann, wenn sie außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden zu einem Journaldienst herangezogen wird. Die Journaldienstvergütung deckt daher entsprechend der Anordnung des Verordnungsgebers die im Journaldienst enthaltene Bereitschaftszeit und Dienstleistung ab und gebührt für diese Zeit an Stelle der Vergütungen nach den § 5 Abs. 1 bis 5 und 7 und § 6 Abs. 1 bis 4 leg cit; dh an Stelle einer Überstundenvergütung bzw Sonn- und Feiertagsabgeltung.

Durch die Formulierung „herangezogen wird“, ergibt sich zweifelsfrei, dass einer derartigen Journaldienstleistung eine konkrete Anordnung vorausgehen muss; mithin eine entsprechende Verpflichtung der Beamtin dazu besteht.

Bei der Bereitschaftsentschädigung unterscheidet § 7 NGV 2002 II in ihren Abs. 2 bis 4 leg cit drei unterschiedliche Fälle. Im Falle der Bf handelt es sich konkret um eine Entschädigung gemäß § 7 Abs 4 NGV 2002 II; dh eine Entschädigung für eine sog. „Rufbereitschaft“. Eine derartige Bereitschaftsentschädigung nach § 7 Abs 4 NGV 2002 II gebührt einer Beamtin nur dann, wenn sie - außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden dazu verhalten war – sich erreichbar zu halten. Dass es auch hier einer entsprechenden vorherigen konkreten Verpflichtung/Anordnung bedarf, geht wiederum aus der Formulierung „*erreichbar zu halten hat*“ hervor.

4.2.2. Wie aus dem Gesetzeswortlaut ersichtlich, ist es für die Abgrenzung zwischen der Gebührlichkeit der einzelnen Nebengebühren daher maßgeblich, was der Beamtin jeweils konkret zur Pflicht gemacht wurde, was „angeordnet“ wurde.

Es liegt hierbei im Ermessen des Dienstvorgesetzten, zwischen den zur Abdeckung eines konkreten dienstlichen Erfordernisses zur Verfügung stehenden dienstrechtlichen Anordnungen (Bereitschaft und/oder Journaldienst) zu wählen, bzw. natürlich erst recht zu entscheiden, ob ein derartiges Erfordernis überhaupt vorliegt. Dienstvorgesetzter der Statutargemeindebediensteten und somit auch der Bf als M ist der Bürgermeister (vgl. § 36 Abs. 1 2. Satz sowie Abs. 2 Oö. StGBG; vgl auch § 49 Statut Wels 1992). Es oblag daher dem Bürgermeister die Bf außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden zur Erbringung von Journaldienst und zur Rufbereitschaft anzuweisen.

Dass im Zuge der Begründung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses der Bf zur Stadt Wels eine derartige Anweisung – zumindest implizit – ergangen ist, ergibt sich aus dem Schreiben des Bürgermeisters vom 27. April 2012, wenn darin festgehalten wird, dass sich durch diese Bestellung dienst- und besoldungsrechtliche Konsequenzen auf dem Zulagen- und Nebengebührensektor ergeben würden und der Bf auch tatsächlich mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2012 eine Journaldienstvergütung sowie eine Bereitschaftsentschädigung zuerkannt wurde und zudem auch die exakte Bemessungsgrundlage in Stunden/Jahr angeführt wird. Die Bf wurde somit unzweifelhaft angewiesen, die angeführten Stunden Journaldienst und Rufbereitschaft bis auf weiteres zu leisten.

Bei der schriftlichen Mitteilung des Bürgermeisters vom 4. März 2016, in der vom Bürgermeister zum Ausdruck gebracht wird, dass die Erbringung von Stunden außerhalb der Normalarbeitszeit sowie eine Bereitschaft zur Erreichbarkeit durch die Bf nicht mehr erforderlich ist und dies von ihr „zu berücksichtigen sei“, handelt es sich wiederum um eine die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Anweisung

„korrigierende“ Dienstanweisung (vgl. allgemein zur insofern vergleichbaren Qualifikation eines Dienstplans als Weisung etwa VwGH 16.9.2013, 2012/12/0150; VwGH 27.6.2012, 2011/12/0060 mHa VwGH 26.05.1999, 94/12/0299).

4.2.3. Die von der Bf auch in der Beschwerde sowie in der mündlichen Verhandlung thematisierte Frage, ob die diesbezügliche Ermessensentscheidung zu beanstanden ist oder nicht, betrifft letztlich die Rechtmäßigkeit der zugrunde liegenden dienstrechtlichen Weisung, ohne dass dieser jedoch entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs unmittelbare gehaltsrechtliche Relevanz zukäme (vgl. idS etwa kürzlich VwGH 19.04.2016, Ra 2016/12/0024 mwN): So sind Weisungen des Vorgesetzen – unter Berücksichtigung der verfassungsgesetzlichen Grenzen des Art 20 B-VG – zu befolgen. Unwirksam wäre eine derartige Anordnung als Weisung daher nur dann, wenn einer der in Art. 20 Abs. 1 dritter Satz B-VG genannten Tatbestände (unzuständiges Organ oder Verstoß gegen strafgesetzliche Vorschriften) erfüllt wäre (und insbesondere nicht schon dann, wenn dadurch subjektive Rechte des Weisungsempfängers verletzt würden) bzw. auch dann, wenn ihre Erteilung gegen das Willkürverbot verstößt (vgl. dazu die stRsp des Verwaltungsgerichtshofs zur in diesen Fällen anzunehmenden Rechtsunwirksamkeit einer Weisung; etwa VwGH 27.06.2012, 2011/12/0060 unter Hinweis auf die Erkenntnisse vom 17.12.2007, 2007/12/0022, sowie 17.10.2008, 2007/12/0049). Dies wurde jedoch weder von der Bf behauptet, noch ergeben sich aus dem Sachverhalt anderweitige Anhaltspunkte für eine im vorliegenden Fall aufgrund von Willkür bzw. eines der beiden in Artikel 20 Abs. 1 dritter Satz B-VG festgeschriebenen Tatbestandes anzunehmende Unwirksamkeit der Weisung.
Ob die Änderung der Verpflichtungen der Bf in Form einer Weisung den tatsächlichen Erfordernissen entsprach, kann in diesem Zusammenhang daher dahingestellt bleiben, weil selbst eine allfällige inhaltliche Rechtswidrigkeit der Weisung, wie sie die Bf andeutet, noch keine Unzuständigkeit des Vorgesetzten nach sich zieht (vgl. etwa VwGH 22.03.1995, 94/12/0213, mwN); unzuständig ist ein Organ nicht schon dann, wenn die Weisung rechtswidrig wäre.

4.2.4 Die der Bf erteilte schriftliche Weisung ist in ihrem Wortlaut eindeutig und dahingehend auszulegen, dass (entsprechend der Intention des Bürgermeisters) keine Notwendigkeit mehr zur Erbringung der zuvor angeordneten Journaldienststunden außerhalb der Normalarbeitszeit sowie eine Bereitschaft zur Erreichbarkeit besteht und diese daher nicht mehr zu leisten ist. Ausgehend von dieser sich aus dem Wortlaut zweifelsfrei ergebenden Auslegung liegt folglich keine Anordnung zur Erbringung von Journaldienst bzw Rufbereitschaft außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden mehr vor. Eine derartige Anordnung ist jedoch – wie bereits zuvor unter Punkt 4.2.1 bereits dargelegt – Voraussetzung für die Gewährung sowohl einer Rufbereitschaftsentschädigung als auch einer Journaldienstvergütung iSd § 7 NGV 2002 II.

Wenn die Bf daher vermeint, dass die Voraussetzungen für die Neufestsetzung der fraglichen Nebengebühren nicht vorlägen und die Mitteilung des Bürgermeisters vom 4. April 2016, dass er die Erbringung der mit der Journaldienstvergütung und Bereitschaftsentschädigung in Zusammenhang stehenden Leistungen als nicht (mehr) notwendig erachte, keine wesentliche Änderung der Anspruchsvoraussetzungen darstelle, übersieht sie, dass gerade die Anordnung im Sinne einer Verpflichtung zu einer derartigen Leistungserbringung gemäß dem Gesetzestext („*herangezogen wird*“ bzw „*erreichbar zu halten hat*“) Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung der jeweiligen in Frage stehenden Nebengebühren ist. Bei Änderung bzw. Wegfall der jeweiligen Anordnung ändert sich somit der der jeweiligen Bemessung zu Grunde liegende Sachverhalt wesentlich, weswegen gemäß § 4 Abs 5 NGV 2002 II die pauschalierte Nebengebühr neu zu bemessen ist; im konkreten Fall daher aufgrund der kompletten Aufhebung und nicht bloßen Reduktion der Anordnung mit 0,-, was eine Einstellung bedeutet.

Wenn die Bf vorbringt, dass die Aufgaben einer M nur durch die Erbringung von Mehrleistungen bewältigbar seien, so zeigt sie damit daher nicht das Vorliegen einer Voraussetzung für Zuerkennung einer Journaldienstvergütung bzw. Bereitschaftsentschädigung auf, denn Voraussetzung ist eben die Anordnung dieser Leistungen. Der Wegfall der Anordnung von Journaldienst und Rufbereitschaft bedeutet auch entgegen der Auffassung der Bf weder, dass Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit gar nicht mehr erbracht werden dürften, noch dass etwaige zu leistende bzw tatsächlich geleistete Mehrleistungen nicht entsprechend abzugelten wären. Die Konsequenz daraus ist lediglich, dass keine pauschalierte Journaldienstvergütung bzw. Bereitschaftsentschädigung anstelle von Überstundenvergütung- bzw. Sonn- und Feiertagsabgeltung für die außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden erbrachten Leistungen gebührt. Wie etwaige außerhalb der Normalarbeitszeit erbrachte Leistungen, die nicht mehr als angeordneter Journaldienst- oder Rufbereitschaft zu qualifizieren sind, vergütet werden, bemisst sich nach den zuvor dargelegten besoldungsrechtlichen Vorschriften, ist jedoch nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens.

Dass der Bf tatsächlich noch bis Mitte August 2016 die Bereitschaftsentschädigung und Journaldienstvergütung ausbezahlt wurde, ist für die den Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildende Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Neubemessung mit Bescheid vom 21. April 2016 mit Wirkung 1. Mai 2016 ebenfalls unerheblich.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. So weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen, zuvor zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es hinsichtlich einzelner Punkte an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter